

Änderung der fachspezifischen Anhänge zur Prüfungsordnung im Fach Philosophie für den Bachelorstudiengang Philosophie aus dem Jahr 2011 (entspricht den Studienordnungen von 2011 und 2013) laut Beschluss des Prüfungsausschusses vom 04.09.2014

Erweitertes Hauptfach/Hauptfach

Zu § 38 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zu dem Vertiefungselement (VE) des Grundmoduls Ethik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.
3. Zum Vertiefungsmodul Praktische Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.
4. Zum Vertiefungselement mit Schwerpunkt Praktische Philosophie im Vertiefungsmodul Freies Modul Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.“

Nebenfach

Zu § 38 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zu dem Vertiefungselement (VE) des Grundmoduls Ethik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.
3. Zum Vertiefungselement Praktische Philosophie im Vertiefungsmodul Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.“

Ergänzungsfach

Zu § 38 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zu dem Vertiefungselement (VE) des Grundmoduls Ethik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.
3. Zum Vertiefungselement Praktische Philosophie im Vertiefungsmodul Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente Einführung in die Praktische Philosophie und Einführung in die Ethik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.“